

AUFLAGE

1. Nicht-vertraulicher Teil der Auflage

Nach Ansicht des Bundeskartellanwaltes könnte der Zusammenschluss abhängig von der zugrunde gelegten Marktdefinition zu Marktanteilen über der Vermutungsschwelle für eine marktbeherrschende Stellung führen. Es könnte aus seiner Sicht die Gefahr bestehen, dass es insbesondere durch die Verdrängung von Handelsmarken zu Preiserhöhungen kommen könnte. Die Zusammenschlusswerber bestreiten diese Rechtsansicht, geben aber folgende Verpflichtungserklärung zur Erlangung der Genehmigung des Zusammenschlusses ab. Aus Sicht des Bundeskartellanwaltes sind mit dieser Verpflichtungserklärung die wettbewerblichen Bedenken ausgeräumt.

Die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG („Dr. Oetker“) wird dafür Sorge tragen, dass das Private-Label-Geschäft der Galileo Lebensmittel GmbH & Co. KG („Galileo“) im Ausmaß der Auflage in Österreich fortgeführt wird. Die Auflage gilt für vier Jahre und sieht hinsichtlich ihres Ausmaßes die Möglichkeit einer jährlichen Degression vor.

2. Veröffentlichung der Auflage

Die Zusammenschlusswerber stimmen einer Veröffentlichung des nicht-vertraulichen Teils der Auflage zu.